

Council of Europe / Europarat

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

(Originaltitel: Conscientious Objection to Compulsory Military Service)

Bundessprachenamt – Referat SM 3

Auftragsnummer 2003U-02628

Übersetzung aus dem Englischen

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Directorate General of Human Rights
Council of Europe
Juni 2002

Directorate General of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex
Tel.: (33) 388 41 20 00
Fax (33) 388 41 27 93

<http://www.coe.int/>

Umschlaggestaltung: Alfonso de Salas

Einleitung

- 1** Es gibt Menschen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, die sich aber aus zwingenden Gewissensgründen weigern, Kriegsdienst zu leisten, weil damit der Gebrauch von Waffen verbunden ist. Probleme entstehen dann, wenn Gesetzgebung und Praxis eines Landes diesen so genannten Kriegsdienstverweigerern nicht gestatten, alternativ Zivildienst abzuleisten. Obwohl bei einigen Mitgliedsländern des Europarates in letzter Zeit Fortschritte in dieser Sache erzielt wurden, haben wir dennoch einen schwierigen Weg vor uns.
- 2** Zweck der vorliegenden Broschüre ist es, die Behörden und die breite Öffentlichkeit auf dieses gegenwärtig in Europa durch Kriegsdienstverweigerer aufgetretene Problem und die auf nationaler wie internationaler Ebene notwendigen Lösungen aufmerksam zu machen.

Die gegenwärtige Situation

- 3** Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in einigen internationalen Rechtsdokumenten sowie in der Gesetzgebung vieler Länder verankert. Die Umsetzung dieses Rechtes variiert jedoch außerordentlich von Land zu Land.
- 4** Die Erfahrung zeigt leider, dass die Rechte bestimmter Kriegsdienstverweigerer weder vom Gesetz noch in der Praxis ihres Landes anerkannt werden, obwohl das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in vielen Ländern zu den Menschenrechten zählt.

Die Situation auf internationaler Ebene

- 5** Der Europarat, die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen und das Europaparlament haben betont, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein grundlegender Aspekt des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Grundrechte (ECHR) enthalten ist.
- 6** Diese Dokumente bilden in vielen Staaten die Grundlage, auf der Menschen ihr Recht auf Kriegsdienstverweigerung ausüben, wobei diese Staaten in der Regel verlangen, dass alternativ Dienst im sozialen Bereich geleistet wird. In diesem Fall kann der Kriegsdienstverweigerer den Dienst nicht verweigern, indem er sich, beispielsweise, auf das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit beruft. Artikel 4, Absatz 3 (b) ECHR ist in solchen Fällen eindeutig:

„Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt ... eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist.“

- 7** Dieser Artikel lässt aber auch die Nichtanerkennung eines Antrags auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu. Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen politisch gebilligt. In seiner Empfehlung R (87) 8 (siehe Anhang II zu dieser Broschüre) hat das Ministerkomitee des Europarates am 9. April 1987 die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre nationale Gesetzgebung und Praxis den nachstehenden Grundsätzen anzupassen, sofern dies noch nicht geschehen ist:
- „Jeder Wehrpflichtige, der aus zwingenden Gewissensgründen den Gebrauch von Waffen ablehnt, soll das Recht haben, von der Verpflichtung, Militärdienst zu leisten, unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen freigestellt zu werden. Solche Personen können zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.“
- 8** Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der Europarat sowie das Europaparlament haben die Regierungen gedrängt, dafür zu sorgen, dass Personen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigern, die Möglichkeit zur Ableistung eines Ersatzdienstes gegeben wird. In dem Zusammenhang haben sie gefordert, dass
- ✧ allen im Rahmen der Wehrpflicht zum Wehrdienst einzuberufenden Personen ausreichend Informationen über den Status des Kriegsdienstverweigerers zur Verfügung stehen;
 - ✧ es allen Personen, die den Kriegsdienst verweigern wollen, gestattet ist, sich jederzeit vor, während oder im Anschluss an den Militärwehrdienst als Wehrdienstverweigerer registrieren zu lassen;
 - ✧ der zu leistende Ersatzdienst in rein zivilem Rahmen stattfindet und dessen Dauer angemessen ist und nicht als Strafe angesehen wird.
- 9** Um beurteilen zu können, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten den ausgegebenen Empfehlungen nachkommen, hat der Europarat eine Vergleichsstudie der diesbezüglichen Gesetze und Praxis der Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben. Da seit der Annahme dieser Empfehlungen viele Staaten der Organisation beigetreten sind, hat sich die Studie zur Feststellung des Status Quo als äußerst nützlich erwiesen. Die vom Ministerkomitee in Auftrag gegebene und unter Federführung des Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) erstellte Studie wurde im November 1999 veröffentlicht.
- 10** Im Mai 2001 erinnerte die Parlamentarische Versammlung in ihrer Empfehlung 1518 (siehe Anhang III) daran, dass „sich der Europarat seit über dreißig Jahren mit der Ausübung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen befasst“. Angesichts der in ihrer Empfehlung angesprochenen Vielzahl von Situationen kommt die Parlamentarische Versammlung zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit besteht, in einzelnen Mitgliedstaaten entsprechende Gesetze und die Pflicht zu deren Anwendung einzuführen, was sich in vielen Ländern als größte Schwierigkeit darstellt.

- 11** Parallel zu diesen Entwicklungen im Europarat hat Amnesty International von den EU-Mitgliedern gefordert, im Rahmen einer Resolution des Europaparlaments das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Ableistung von Ersatz- oder Zivildienst über einen als annehmbar und nicht als Strafe anzusehenden Zeitraum in den Katalog der Aufnahmekriterien für neue EU-Mitglieder aufzunehmen.

Die Situation auf nationaler Ebene

- 12** In demokratischen Staaten, die die Grundrechte respektieren, kann die Beachtung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung nicht als ein vom allgemeinen Rahmen des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene losgelöster Einzelaspekt gesehen werden.
- 13** Es ist besonders vor dem Hintergrund der genannten Studie zu beobachten, dass in einigen Mitgliedstaaten bereits Fortschritte im Sinne der in Empfehlung Nr. R (87) 8 weit gefassten Grundsätze erreicht wurden. Die Studie zeigte aber auch, dass einige Staaten nach wie vor keinen alternativen Ersatzdienst in ihrer Gesetzgebung vorsehen und dass in anderen Ländern die Art und Weise des vorgeschriebenen Ersatzdienstes eher der Abschreckung dient, wenn er nicht gar als Strafe aufgefasst wird. In anderen Staaten kann Ersatzdienst nur bei bestimmten Gründen, z.B. bei Geltendmachung religiöser Gründe, geleistet werden.
- 14** Darüber hinaus reicht es nicht, das Problem der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen durch ein paar nationale Regelungen, die sich an den vom Europarat festgelegten Grundsätzen orientieren, bewältigen zu wollen. Es geht vor allem darum, dass diese Regelungen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Wie jedoch in Empfehlung 1518 der Parlamentarischen Versammlung festgestellt, ist die Situation von Kriegsdienstverweigerern in denjenigen Mitgliedsstaaten, „die das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen anerkannt haben, dennoch gänzlich unbefriedigend“.

Notwendige Lösungen

Gesetzliche Lösungen

- 15** Der Europarat strebt Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen von allen Mitgliedstaaten und dessen Behandlung nach einheitlichen Grundsätzen an. Die in der Empfehlung R (87) 8 des Ministerkomitees festgelegten Grundsätze stellen die elementaren Grundsätze dar, nach denen zu verfahren ist.
- 16** Die Empfehlung ruft die Staaten dazu auf, ein angemessenes Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen festzulegen. Dies bedeutet, dass die für den Wehrdienst anstehenden Personen im Vorfeld über ihre Rechte aufzuklären sind. Um jungen Menschen im wehrpflichtigen Alter echte Alternativen anzubieten und um für alle gleiche Bedingungen zu schaffen, müssen sie über die

Möglichkeit, Zivildienst zu leisten und die sozialen Bereiche, in denen dies möglich ist, informiert werden. Diese Informationen können durch entsprechende Informationsbroschüren vermittelt werden. Darüber hinaus wäre es sicherlich sinnvoll und hilfreich, Informationsstellen im Arbeitsministerium sowie in anderen Behörden/Ämtern einzurichten. Grundsätzlich ist jeder einzelne Staat für sich verantwortlich, für die Bereitstellung entsprechender Informationen zu sorgen bzw. privaten Organisationen zu ermöglichen, entsprechende Informationen bereit zu stellen.

- 17** Die Prüfung von Anträgen auf Verweigerung des Kriegsdienstes muss vor dem Einberufungstermin abgeschlossen sein. Ihr muss ein faires Verfahren zugrunde liegen, und der Antragsteller muss die Möglichkeit zum Einspruch gegen die erstinstanzliche Entscheidung haben.
- 18** Die Berufungsinstanz muss außerhalb der militärischen Verwaltung stehen und so zusammengesetzt sein, dass ihre Unabhängigkeit garantiert ist. In dem entsprechenden Gesetz kann darüber hinaus festgelegt werden, dass ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung auch aus Gewissengründen gestellt werden kann, die sich erst während des Militärdienstes oder im Verlauf von Wehrübungen nach Ableistung des Grundwehrdienstes ergeben haben, und dass auch diesem Antrag stattgegeben werden kann.

Unterstützung und Zusammenarbeit

- 19** Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung der rechtlichen Bestimmungen leistet nötigenfalls der Europarat in Verbindung mit den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen. In diesem Zusammenhang ist geplant, regional Seminare über den gesetzlichen Rahmen und die praktische Umsetzung bei Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissengründen für Vertreter der damit befassten nationalen Einrichtungen, Außen-, Justiz- und Verteidigungsministerien, sowie Vertretern entsprechender nichtstaatlicher Organisationen, wie etwa dem European Bureau for Conscientious Objection (EBCO) abzuhalten. Darüber hinaus helfen verschiedene nichtstaatliche Organisationen bei der Organisation und Durchführung von stark Praxis orientierten Seminaren in Ländern, in denen keine entsprechende Gesetzgebung existiert.
- 20** Der Zweck der Seminare besteht darin, Mitgliedstaaten bei der Einführung und Umsetzung entsprechender Gesetze zu unterstützen und ein Netzwerk für Kooperation aufzubauen. Im Einzelnen geben sie Vertretern dieser Staaten die Möglichkeit,
- ✧ sich über diesbezügliche Initiativen in anderen Ländern zu informieren;
 - ✧ sich mit den vom Europarat erlassenen Richtlinien vertraut zu machen;
 - ✧ Kontakte zu nichtstaatlichen Organisationen, die auf diesem Gebiet tätig sind, zu knüpfen.

Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins

- 21** Absicht dieser Broschüre ist es, eine breite Öffentlichkeit sowie nationale Einrichtungen auf die Probleme von Militärdienstverweigerern aufmerksam

zu machen. Der Broschüre beigefügt sind:

- ✧ Der Originaltext der vom Ministerkomitee herausgegebenen Empfehlung R (87) 8: deren Kenntnis kann zur Schärfung des Bewusstseins den Problemen gegenüber beitragen. Die Empfehlung enthält die im Zusammenhang mit Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu beachtenden allgemeinen Grundsätze.
- ✧ Empfehlung 1518 (2001) der Parlamentarischen Versammlung. Hierbei handelt es sich um die aktuellste einschlägige Veröffentlichung durch ein Organ des Europarates.
- ✧ Eine Liste von Anschriften verschiedener nichtstaatlicher Organisationen, die auf diesem Gebiet arbeiten. Tatsächlich bilden die nichtstaatlichen Organisationen ein äußerst effektives Netzwerk im Zusammenhang mit diesem Problem.

Anhang I

Anschriften einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen

European Bureau for Conscientious Objection Bureau européen de l'objection de conscience (EBCO/BEOC)

International Secretariat
Calàbria 120, Pl. Baixa, E-08015 Barcelona

Tel: + (34) 93 425 40 64, Fax: + (34) 93 483 83 62
E-mail: ebco@pangea.org
<http://www.terra.es/personal/beoc.ebco/>

Brussels Liaison Office
Avenue Jan Stobbaerts 81A
B-1030 Brussels

Tel: + (32) 2 21 57 908, Fax: + (32) 2 24 56 297
E-mail: ebcobrussels@ifias.net

Contact person
Friedhelm SCHNEIDER, Arbeitsstelle Friedensdienst,
Große Himmelsgasse 3, D-67346 Speyer

Tel: + (49) 6232 67150, Fax: + (49) 6232 671567
E-mail: schneider@friedensdienst-pfalz.de

Amnesty International

Aldijana SISIC, Campaign Co-ordinator
Europe Regional Programme, Amnesty International
International Secretariat, 1 Easton Street, London WC1X 8DJ

Fax: + (44) (207) 956 1157, Tel: + (44) (207) 413 5970
E-mail: asisic@amnesty.org

Quaker Council for European Affairs

Martina Weitsch, Quaker Council for European Affairs
Quaker House, Square Ambiorix 50, B-1000 Bruxelles

Fax: + (32) 2 230 63 70, Tel: + (32) 2 230 49 35
E-mail: info@qcea.org
<http://www.quaker.org/qcea/>

**Conference of European Churches
Conférence des églises européennes**

Church and Society Commission
174, rue Joseph II, B-1000 Brussels

Tel: + (32) 2230 17 32, Fax + (32) 2231 14 13,
E-mail: csc@cec-kek.be

Contact

Michael GERMER, Praunheimer Landstraße 206, D-60488 Frankfurt

Tel: + (49) 69 97 65 18 52, Fax + (49) 69 97 65 18 59
E-mail: michael.germer@zoe-ekhn.de

War Resisters' International (WRI)

Bart HOREMAN, CONCODOC Project Co-ordinator
5 Caledonian Rd, London N1 9DX

(project) Obrechtstraat 43, 3572 EC Utrecht, Netherlands

Fax: + (31) 30 2714759, Tel: + (31) 30 2714376

Protestant Association for the Care of Conscientious Objectors (EAK)

Guenter KNEBEL, Secretary of the National Board
Wachmannstr. 65, D-28209 Bremen

Fax: + (49) 421 349 19 61, Tel: + (49) 421 34 40 37
E-mail: eak-brd@t-online.de
<http://www.eak-online.de>

Anhang II

Empfehlung R (87) 8¹

*des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten
betreffend die Verweigerung der Militärdienstpflicht*

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 9. April 1987
auf der 406. Versammlung der Stellvertretenden Minister)*

Das Ministerkomitee,

unter den Bedingungen des Artikels 15.b der Statuten des Europarates,

eingedenk, dass es das Ziel des Europarates ist, eine größere Einheit unter seinen Mitgliedern zu erreichen;

erinnert daran, dass Respekt vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten das gemeinsame Erbe der Mitgliedsstaaten des Europarates ist, wie es insbesondere von der Europäischen Konvention über Menschenrechte bestätigt worden ist;

in Betracht ziehend, dass es wünschenswert ist, zur weiteren Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemeinsam zu handeln;

feststellend, dass bei der Mehrheit der Mitgliedsstaaten des Europarates der Militärdienst eine grundlegende Verpflichtung der Bürger ist;

in Betracht ziehend die Probleme, die sich bei der Verweigerung des Militärdienstes ergeben; mit dem Wunsch, dass die Verweigerung des Militärdienstes in allen Mitgliedsstaaten des Europarates anerkannt und von gemeinsamen Richtlinien bestimmt wird;

feststellend, dass in einigen Mitgliedsstaaten, in denen die Verweigerung des Militärdienstes noch nicht anerkannt ist, besondere Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Situation der betroffenen Einzelpersonen zu verbessern,

empfiehlt, dass die Regierungen der Mitgliedsstaaten, sofern noch nicht geschehen, ihre nationale Gesetzgebung und Praxis in Übereinstimmung bringen mit folgenden Richtlinien und Bestimmungen:

¹ Bei Annahme der vorliegenden Empfehlung :

- Behielt sich der Vertreter Griechenland im Auftrag seiner Regierung und in Anwendung des Artikels 10.2.c der Verfahrensregeln für Konferenzen der Stellvertretenden Minister die Anwendung oder Nichtanwendung dieser Empfehlung vor; der Vertreter Zyperns behielt sich im Auftrag seiner Regierung die Anwendung oder Nichtanwendung von Paragraph 9 dieser Empfehlung vor;
- Enthielt sich der Vertreter Italiens in Anwendung des Artikels 10.2.d der Verfahrensregeln für Konferenzen der Stellvertretenden Minister der Stimme und sagte in einer Begründung, dass seine Regierung der Meinung sei, die von der Parlamentarischen Versammlung gemachten Vorschläge seien nicht aufgenommen worden und somit sei die Empfehlung unvollständig;
- Enthielten sich die Vertreter der Schweiz und der Türkei in Anwendung des Artikels 10.2.d der Verfahrensregeln für Konferenzen der Stellvertretenden Minister der Stimme und erklärten in einer anschließenden Begründung, dass ihre Regierungen den Empfehlungen nicht entsprechen könnten.

A. Grundrichtlinie

1. Jeder Wehrpflichtige, der aus zwingenden Gewissensgründen den Gebrauch von Waffen ablehnt, soll das Recht haben, unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen von der Verpflichtung, einen solchen Dienst leisten zu müssen, freigestellt zu werden. Solche Personen können verpflichtet werden, einen Ersatzdienst zu leisten.

B. Verfahren

2. Staaten können ein angemessenes Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf Verweigerung aus Gewissensgründen festlegen oder eine Erklärung der Gründe durch die betroffene Person akzeptieren.

3. Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Richtlinien und Bestimmungen dieser Empfehlung müssen Wehrpflichtige im Voraus über ihre Rechte informiert werden. Zu diesem Zweck muss ihnen der Staat direkt allen sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellen oder betroffenen privaten Organisationen erlauben, diese Informationen zu liefern.

4. Anträge auf Militärdienstverweigerung sind zeitlich so zu stellen, dass die Prüfung des Antrags in der Regel beendet ist, bevor die betroffene Person tatsächlich eingezogen wird

5. Die Prüfung der Anträge muss alle notwendigen Garantien für ein gerechtes Verfahren bieten.

6. Der Antragsteller muss das Recht auf Einspruch gegen einen erstinstanzlichen Beschluss haben.

7. Die Berufungsinstanz muss außerhalb der militärischen Verwaltung stehen und so zusammengesetzt sein, dass ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist.

8. In dem entsprechenden Gesetz kann darüber hinaus festgelegt werden, dass ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung auch aus Gewissensgründen gestellt werden kann, die sich erst während des Militärdienstes oder im Verlauf von Wehrübungen nach Ableistung des Grundwehrdienstes ergeben haben, und dass auch diesem Antrag stattgegeben werden kann.

C. Ersatzdienst

9. Ein gegebenenfalls vorgesehener Ersatzdienst muss grundsätzlich zivil sein und im öffentlichen Interesse liegen. Nichtsdestoweniger kann der Staat zusätzlich zum Ersatzdienst einen unbewaffneten Militärdienst vorsehen, zu dem nur solche Kriegsdienstverweigerer herangezogen werden, deren Verweigerung sich auf den persönlichen Gebrauch von Waffen beschränkt.

10. Der Ersatzdienst darf keinen Strafcharakter haben. Seine Dauer muss, verglichen mit der des Militärdienstes, innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben;

11. Kriegsdienstverweigerer in Ausübung eines Ersatzdienstes dürfen nicht weniger soziale und finanzielle Rechte haben als Personen, die Militärdienst leisten. Gesetzliche Maßnahmen und Regelungen, die sich darauf beziehen, dass der Militärdienst bei Einstellungen, für die Berufslaufbahn oder bei der Pensionsberechnung angerechnet wird, müssen auch für den Ersatzdienst gelten.

Anhang III

Empfehlung 1518 (2001)

*angenommen vom Ständigen Ausschuss
der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
am 23. Mai 2001*

Ausübung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in den Mitgliedsstaaten des Europarates

1. Die Versammlung bestätigt ihre Resolution 337 (1967) und ihre Empfehlung 816 (1977) zum Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen und ebenso zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung wie auch Empfehlung Nr. R (87) 8 des Ministerkomitees betreffend die Verweigerung der Militärdienstpflicht. Sie bemerkt, dass die Ausübung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung seit über dreißig Jahren ein Anliegen des Europarates ist.
2. Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ist ein grundlegender Bestandteil des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, enthalten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention.
3. Die meisten Mitgliedsstaaten des Europarates haben das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in ihre Verfassung oder Rechtsprechung aufgenommen. Lediglich in fünf Mitgliedsstaaten wird dieses Recht nicht anerkannt.
4. Die Position von Personen, die den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern, unterscheidet sich beträchtlich von einem Staat zum anderen, und Unterschiede in der Gesetzgebung führen dazu, dass auch der Schutz in ganz Europa unterschiedlich stark ist. Daher ist die Situation von Verweigerern aus Gewissensgründen in Mitgliedsstaaten, die das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen anerkennen, dennoch wenig zufrieden stellend.
5. Folglich empfiehlt die Versammlung, dass das Ministerkomitee diejenigen Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, auffordert, folgende Aspekte in ihre Gesetzgebung aufzunehmen:
 - i. das Recht, als Verweigerer aus Gewissensgründen zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor, während oder im Anschluss an den Wehrdienst registriert zu werden;
 - ii. das Recht für Berufssoldaten, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu beantragen;
 - iii. das Recht für alle Wehrpflichtigen, Information über die Verweigerung aus Gewissensgründen zu erhalten;
 - iv. das Ableisten eines rein zivilen Ersatzdienstes, der weder abschreckend sein noch Strafcharakter haben darf..

6. Die Versammlung empfiehlt außerdem, dass das Ministerkomitee das Recht auf Kriegsdienstverweigerung per Protokoll als Änderung von Artikel 4.3.b. und 9 in die Europäische Menschenrechtskonvention aufnimmt.